



Gesuchsformular

Thermische Solaranlagen

Gesuchstellerin (Objekt Eigentümerschaft)	
Vorname, Name	
Firma / STWEG	
Ansprechperson	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Bankverbindung	
Name Kontoinhaberin	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
IBAN-Nummer	
Bank, Ort	

Anlagenstandort	
EGID aus Gebäude und Wohnungsregister	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Gebäudeart	<input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/> Gewerbe
Baujahr Gebäude	

Anlagendaten		
Investitionskosten Solaranlage	Speicher	
	Kollektor	
	Bauliche Nebenarbeiten	
	Total	

Anlagentyp	<input type="checkbox"/> Warmwasseraufbereitung <input type="checkbox"/> Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung
Anzahl Kollektoren	
Anwendung	<input type="checkbox"/> Neue Anlage <input type="checkbox"/> Erweiterung bestehende Anlage
Kollektor	Daten aus: www.kollektorliste.ch
Hersteller	
Solar Keymark Register Nr.	
Prüflabor	
Kollektortyp	
Absorberfläche m ²	
Aperturfläche m ²	
Bruttofläche m ²	
Thermische Nennleistung Kollektor Eingabe in kW	
Total installierte Nennleistung Kollektoranlage Eingabe in kW	
Baubeginn	
Geplantes Inbetriebnahmedatum	

Aktive Anlagenüberwachung	
Ist Bedingung für einen Förderbeitrag an die Thermische Solaranlage	
Produkt	<input type="checkbox"/> egon Monitoring-Kit (egon) <input type="checkbox"/> anderes Produkt (die Förderbedingungen gemäss Punkte 11–13 müssen erfüllt sein:
Bemerkungen	

Mit der Unterschrift werden die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt und die Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.	
Ort, Datum	
Unterschrift Eigentümerin	

Beitragssatz:

Thermische Solaranlage: 250 Franken pro kW installierte Leistung

(zusätzlich zum Förderbeitrag Kanton Luzern)

Aktive Anlagenüberwachung: 500 Franken (Beitrag an Monitoring)

Der Förderbeitrag für eine Thermische Solaranlage wird nur ausbezahlt, wenn auch eine aktive Anlagenüberwachung installiert wird. Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen für die Anlage und die aktive Anlagenüberwachung müssen erfüllt sein.

Erforderliche Beilagen

- Projektbeschrieb Thermische Solaranlage inkl. Kosten (Offerte)
- Solar Keymark Register Nr.
- Datenblatt aktive Anlagenüberwachung
- Unterschriebene validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz
- Foto des Gebäudes (Ansicht des geplanten Anlagenstandortes)

Formulareinreichung und Kontakt

Bitte schicken Sie das Formular unterschrieben und mit den notwendigen Beilagen an:

Stadt Luzern Umweltschutz

Energiebeauftragter

Industriestrasse 6

6005 Luzern

Tel. 041 208 83 36, E-Mail: bernhard.gut@stadtluzern.ch

Informationen zum Förderprogramm Energie der Stadt Luzern finden Sie unter:

www.energiefoerderung.stadtluzern.ch

oder bei der Energieberatung Luzern (c/o ökoforum), Telefon 041 412 32 32

Spezifische Förderbedingungen

Solarkollektoranlage

1. Gefördert werden Anlagen, die auf einem bestehenden Gebäude installiert werden, dessen Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau. Gefördert werden zudem Solaranlagen auf Gebäuden, die unabhängig von ihrer Nutzungsart dauernd beheizt werden. Der Solarwärmeertrag darf nur für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden.
2. Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert. Bei der Erweiterung einer Anlage werden zusätzlich mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung installiert.
3. Förderberechtigt sind Anlagen mit Kollektoren aus der auf www.kollektorliste.ch aufgeschalteten Liste.
4. Werden andere Kollektoren als im Fördergesuch angegeben eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.
5. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen, ebenso wenig die Erzeugung von Wärme für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche (Produktions-) Prozesse (z.B. Trocknungsanlagen, Tierhaltungsanlagen).
6. Das Beitragsgesuch ist vor Installationsbeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung. Wird mit der Installation nach der Gesuchseingabe, aber vor Erhalt der Förderzusage begonnen, trägt die

Bauherrschaft das Risiko, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.

7. Die Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz muss – unterschrieben von der Fachperson einer Fachfirma – vorliegen www.qm-solar.ch.
8. Bei allen Anlagen ist eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Punkte 11–13 zu installieren.
9. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens zwei Jahre nach Erhalt der Förderzusage bei der Stadt Luzern Umweltschutz eingereicht werden. Der Förderbeitrag wird nach Aufschaltung auf das Webportal und Funktion der Anlage ausbezahlt. Eine allfällige Fristverlängerung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Nebst den spezifischen Förderbedingungen gelten zudem die Bedingungen für die aktive Anlagenüberwachung und allgemeinen Förderbedingungen.

Aktive Anlagenüberwachung

11. Webportal, auf dem der Kunde, der Installateur und die Stadt Luzern den Ertrag der Anlage sehen.
12. Auf dem Webportal wird nicht nur der aktuelle Ertrag der Anlage angezeigt. Es werden auch Statistiken gebildet: Monatssummen, Jahressummen.
13. Wenn bei der Anlage ein Fehler auftritt, wird der Kunde und der Installateur automatisch informiert (z.B: per E-Mail).
14. Die aktive Anlagenüberwachung wird gefördert bei einer Neuanlage auf bestehenden Gebäude oder Neubau, Anlagenerweiterung, Ersatz bestehender Solarkollektoranlagen oder Nachrüstung einer bestehenden Anlage.
15. Bemerkung: Bis heute erfüllt das Produkt von egon AG ([egon](http://egon.ch)) alle Bedingungen gemäss Punkte 11–13.

Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn bzw. vor Realisierung der Anlage einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen. Ausnahme aktive Anlagenüberwachung, s. Punkt 14.
2. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Beitragszusicherung.
3. Beiträge Dritter sind im Gesuch offen zu deklarieren.
4. Die Fondverwaltung kann Auflagen machen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
6. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.
7. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen mit Zinsen (Ausgleichszins für verspätete Zahlungen für Staatssteuern) zurückzuerstatten.
9. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.

Ablauf Gesuchstellung und Behandlung

Die Gesuchsunterlagen werden in der Regel innerhalb eines Monats bzw. an der nächsten Sitzung der Energiefondsverwaltung (Februar, Mai, September, November) bearbeitet und abschliessend beurteilt. Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller eine Beitragszusicherung per Post zugestellt. Nach Projektvollendung muss der Gesuchsteller die unterschriebene und ergänzte Originalbeitragszusicherung mit den darin aufgeführten Beilagen wie z. B. Einzahlungsschein, Abrechnung, Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll an die Umweltschutzstelle der Stadt Luzern retournieren. Sind alle Unterlagen beisammen und die Auflagen der Energiefondsverwaltung erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags.